



Kantonale Volksabstimmung

vom 6. — 8. Juni 1975

Mit den derzeitigen Besoldungen ist die BÖG seit Jahren in grosser Schwierigkeiten, hervorragende Musiker zu engagieren. Eine ständige Lohnsteigerung wurde durch die Schwierigkeiten der Wirtschaft und die Abnahme der Zahl der Musiker zu einer bedrohlichen Senkung der Abschlüsse führen. Die vorgeschlagene Anpassung der Gehälter an das neue Lohnniveau sollte deshalb die BÖG in die Lage setzen, ihre Musiker besser zu bezahlen und sie der Stadt Basel zu erhalten.

**Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung der Löhne der Orchester-
musiker der Basler Orchestergesellschaft an das neue Lohngesetz**

(Vom 9. Januar 1975)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt der Basler Orchestergesellschaft zur Anpassung der Löhne der Orchestermusiker inklusive Verwaltungspersonal an das neue Lohngesetz zusätzliche Staatsbeiträge in folgender Höhe:

1. Einen einmaligen Staatsbeitrag für die Nachzahlung der Löhne ab 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 von Fr. 2 075 468.—.
2. Ab 1. Januar 1975 einen zusätzlichen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 1 561 969.—.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 9. Januar 1975

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: **H.F. Ammann**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

In der Vorlage über den Erlass eines neuen Lohngesetzes für das Basler Staatspersonal hat der Regierungsrat seinerzeit darauf hingewiesen, dass dieses Lohngesetz verschiedene Anschlussbegehren von Institutionen zur Folge haben wird, deren Betriebsmittel zur Hauptsache staatliche Subventionen darstellen; insbesondere wurden dabei Unternehmen wie die Basler Theater, die Musik-Akademie der Stadt Basel und die Basler Orchestergesellschaft erwähnt. In der Zwischenzeit konnten die beiden erstgenannten Betriebe zufolge der entsprechend erhöhten Subventionen ihre Lohnanpassungen vornehmen. Die BOG ist nunmehr die letzte Institution, die in das neue staatliche Lohngesetz eingereiht werden soll. Ihr die Anpassung der Löhne zu verweigern, wäre der Ausdruck einer ausgesprochen sozialen Ungerechtigkeit.

Heute noch sind die BOG-Musiker nach den Richtlinien von 1967 bezahlt. Seither sind sie also nicht in den Genuss von realen Lohnerhöhungen gekommen. Die Neufestsetzung der Gehälter ist rückwirkend auf den 1. Januar 1973 festgelegt worden. Zu diesem Datum ist zu bemerken, dass die Anpassung der Löhne an das neue Lohngesetz für das Basler Staatspersonal rückwirkend auf den 1. Januar 1970 erfolgte, für die Lehrer des Kaufmännischen Vereins ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1970, für das Personal der Basler Theater rückwirkend auf den 1. Juli 1971 und für das Personal der Musik-Akademie der Stadt Basel rückwirkend auf den 1. Juli 1971. Die zweijährige rückwirkende Nachzahlung der Lohnerhöhung ist deshalb durchaus angemessen; sie fliesst im übrigen nicht einfach in die Taschen der BOG-Musiker, sondern muss zu einem grossen Teil für den Einkauf in die Pensionskasse verwendet werden.

Mit den derzeitigen Besoldungen ist die BOG seit Jahren in grossen Schwierigkeiten, hervorragende Musiker zu engagieren. Eine fehlende Lohnangleichung würde diese Schwierigkeiten nur vergrössern und die Anziehungskraft Basels auf gute Musiker mindern. Auf der musikalischen Seite würde dies unzweifelhaft zu einer bedrohlichen Senkung des Niveaus führen. Die vorgesehene Anpassung der Gehälter an das neue Lohngesetz sollte deshalb die BOG in die Lage setzen, ihre Mitarbeiter zeitgemäss zu entlönnen und sie der Stadt Basel zu erhalten.

Grossratsbeschluss betreffend

1. Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien an der Grenzacherstrasse zwischen Peter Rot-Strasse und Beuggenweg
2. Korrektur der Grenzacherstrasse zwischen Peter Rot-Strasse und Beuggenweg
3. Delegation der Verleihungsbefugnis für die Benützung der Allmend der Grenzacherstrasse zum Einbau einer unterirdischen Erschliessungsrampe

(Vom 9. Januar 1975)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, hebt die im Bau- und Strassenlinienplan des Baudepartements Nr. 224.07c vom 31. Januar 1974 gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Grenzacherstrasse und der Peter Rot-Strasse auf und genehmigt die im gleichen Plan rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937.

Gleichzeitig bewilligt er einen Kredit von Fr. 1 520 000.— als Kostenanteil des Kantons an die Strassenkorrektur gemäss Plan Nr. 224.07c zu Lasten der laufenden Rechnungen der Jahre 1975 ff. Die Kreditsumme erhöht sich um die Kosten, welche durch die Bauteuerung in der Zeit zwischen Aufstellung der Kostenberechnung (September 1973) und Bauausführung entstehen.

Er ermächtigt den Regierungsrat, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927, die im Zusammenhang mit dieser Korrektur erforderlichen Benützungsrechte an der Allmend der Grenzacherstrasse für die Erstellung einer unterirdischen Erschliessungsrampe zur Einstellhalle von Bau 74 sowie für die Weiterbenützung des Kellers von Bau 9 und allfälliger weiterer, kleinerer, nun auf Allmend zu liegenden kommender Bauteile an die F. Hoffmann-La Roche & Co. AG zu verleihen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.
Basel, den 9. Januar 1975

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: **H.F. Ammann**
Der I. Sekretär: **F. Heini**

Erläuterung

Nach dem Beschluss des Grossen Rates vom 9.1.1975 soll die Grenzacherstrasse zwischen Peter Rot-Strasse und Beuggenweg erweitert und saniert werden. Die Grenzacherstrasse hat in diesem Abschnitt mehrere wichtige Funktionen zu erfüllen. Als Fortsetzung der rechtsrheinischen Strasse von Grenzach stellt sie eine stark belastete Radialverbindung dar. Seit der Eröffnung des Abschnittes Zürcherstrasse bis Bäumlhofstrasse/Riehenstrasse der Osttangente dient sie auch als Zubringerstrasse zur Autobahn und bewirkt eine Umlagerung des Verkehrs vom Lokalstrassennetz auf diese leistungsfähige Achse. Gleichzeitig dient die Grenzacherstrasse zur Erschliessung der beidseits der Strasse liegenden Industriebauten der F. Hoffmann La Roche + Co. AG ("Roche").

Die vorhandene Strassenanlage mit einer Fahrbahnbreite von 10 m vermag diesen verschiedenartigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Eine Verbreiterung der Grenzacherstrasse auf 4 Spuren ist deshalb unerlässlich, und trägt insbesondere auch zu besseren Betriebsbedingungen für die Buslinie 31 bei. Die Strassenkorrektur soll aus bautechnischen Gründen und zur Kostenersparnis mit dem vom Grossen Rat bewilligten Bau des Abwassersammelkanals und mit den Bauvorhaben privater Anlieger zeitlich koordiniert werden.

Ein zusätzliches, gut erschlossenes Parkhaus der Firma "Roche" wird das Quartier von parkierenden Fahrzeugen entlasten. Die Firma "Roche" erhielt deshalb für die Erstellung ihres Baus Nr. 74 eine Ausnahmebewilligung nur mit der Auflage, im Endausbau auf eigenem Grund mindestens 800 Parkplätze bereitzustellen. Gleichzeitig wurde die "Roche" verpflichtet, zur Erschliessung dieser Parkplätze bei Durchführung einer Strassenkorrektur in der Grenzacherstrasse eine unterirdische Ein- und Ausfahrtsrampe zu erstellen. Die projektierte Rampe liegt in der Mitte der Fahrbahn und ist stadtauswärts gerichtet. Sie kann von den Mitarbeitern der "Roche" morgens zur Einfahrt und abends zur Ausfahrt benutzt werden. Die Rampe erzeugt somit stadtwärts keinen zusätzlichen Verkehr. Sie liegt zudem zwischen Industriebauten und belästigt keine Wohngebiete.

Die Kosten der Rampe und die durch deren Erstellung bedingten Fol-

gekosten für Strassenanpassungen und Landerwerb gehen in vollem Umfange zu Lasten von "Roche". Die Kosten für die eigentliche, von den Bauten der Firma "Roche" unabhängige Strassenkorrektur inkl. sämtlichen durch den Bau des Abwassersammelkanals bedingten Wiederinstandstellungsarbeiten im Betrage von 1,52 Mio. Franken gehen zu Lasten des Kantons. Dazu hat "Roche" einen Teil des zur Strassenverbreiterung erforderlichen Areals ihrer angrenzenden Parzellen gemäss Strassengesetz unentgeltlich abzutreten.

Sofern die vorgeschlagene Korrektur der Grenzacherstrasse abgelehnt wird, kann die unterirdische Ein- und Ausfahrtsrampe zum Parkhaus durch die Firma "Roche" nicht erstellt werden. Gemäss rechtskräftiger Baubewilligung müsste "Roche" in diesem Falle die Anzahl Einstellplätze auf 450 reduzieren, deren Ein- und Ausfahrt in die Peter Rot-Strasse zu liegen käme. Ausserdem müssten für die Wiederinstandstellungsarbeiten nach dem Bau des Abwassersammelkanals in der Grenzacherstrasse zusätzlich 890 000 Franken aufgewendet werden, die im oben genannten Kostenbetrag für die Strassenkorrektur eingeschlossen sind.

Zur Beachtung

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege sind berechtigt:

a) in eidgenössischen Angelegenheiten:

Kranke und Gebrechliche;
Patienten der Militärversicherung, die ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
Stimmberechtigte, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten;
Stimmberechtigte, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

b) in kantonalen Angelegenheiten:

Ortsabwesende, Kranke und Gebrechliche.

Stimmberechtigten, die verhindert sind, sich persönlich ins Stimmlokal zu begeben und die die Voraussetzungen für die schriftliche Stimmabgabe erfüllen, wird auf rechtzeitig an das Kontrollbüro resp. an die Gemeindekanzlei der Landgemeinden gestelltes schriftliches Begehren, das bis spätestens am Abstimmungsfreitag, 16 Uhr, im Besitz der genannten Amtsstellen sein muss und dem der Stimmrechtsausweis beizulegen ist, das notwendige Stimmmaterial zugestellt.

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens am Abstimmungssamstag beim Kontrollbüro, Stimmregister, Petersgasse 11, bis 18 Uhr bzw. bei den betreffenden Gemeindekanzleien bis 12 Uhr einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.

Militär:

Stimmberechtigte, die nach Erhalt des Stimmrechtsausweises aber vor den Abstimmungstagen in den Militärdienst einrücken müssen, haben Gelegenheit, ihr Stimmrecht vor dem Einrücken, in Basel bei der Staatskanzlei (Registratur), Rathaus, 2. Stock, Zimmer 15, in Riehen und Bettingen bei den Gemeindekanzleien, während der ordentlichen Bürostunden auszuüben.